

Ein Kurzporträt

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA
BANCA NAZIUNALA SVIZRA
SWISS NATIONAL BANK



Ein Kurzporträt

	Einleitung	5
1	Der Auftrag der Nationalbank	6
2	Das geldpolitische Konzept	9
3	Die Umsetzung der Geldpolitik	14
4	Die Gewährleistung der Bargeldversorgung	21
5	Die Rolle der Nationalbank im bargeldlosen Zahlungsverkehr	23
6	Die Verwaltung der Aktiven	25
7	Der Beitrag der Nationalbank zur Finanzstabilität	29
8	Die internationale Währungs Kooperation	33
9	Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Verhältnis zum Bund	36
10	Die Nationalbank als Unternehmen	39
11	Die Rechtsgrundlagen	44
	Anhang	
1	Publikationen und Informationsmittel	48
2	Bilanz der Nationalbank	52
3	Adressen	54



SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) ist die Zentralbank der Schweiz. Sie verfügt über das Banknotenmonopol und hat den Auftrag, die Geld- und Währungspolitik des Landes zu führen. Verfassung und Gesetz schreiben vor, dass die Nationalbank ihren Auftrag unabhängig erfüllt, sich mit dem Bundesrat regelmässig austauscht, gegenüber der Bundesversammlung Rechenschaft ablegt und die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit informiert.

In dieser Broschüre werden die wichtigsten Aufgaben und die Organisation der Nationalbank vorgestellt. Kapitel 1 skizziert den Auftrag und die Geschichte der Nationalbank. Kapitel 2 erläutert, welches Konzept die Nationalbank verfolgt, um das Ziel der Preisstabilität zu erreichen, und von welchen Überlegungen sie sich bei ihren geldpolitischen Entscheiden leiten lässt. Kapitel 3 erklärt, welche Instrumente der Nationalbank zur Verfügung stehen, um die geldpolitischen Entscheide in die Praxis umzusetzen. Die Rolle der Nationalbank bei der Bargeldversorgung wird in Kapitel 4 aufgezeigt. In Kapitel 5 wird dargestellt, wie die Nationalbank den bargeldlosen Zahlungsverkehr unterstützt. Kapitel 6 behandelt die Aktiven der Nationalbank, ihre Funktionen und die Kriterien, nach denen sie verwaltet werden. Kapitel 7 legt dar, auf welche Weise die Nationalbank zur Stabilität des Finanzsystems beiträgt. In Kapitel 8 wird gezeigt, in welchen internationalen Institutionen und Gremien die Nationalbank mitwirkt. Kapitel 9 erläutert den Zusammenhang zwischen Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht sowie die Beziehungen zwischen der Nationalbank und dem Bund. Kapitel 10 beschreibt die Organisation der Nationalbank und enthält das Organigramm des Unternehmens. Kapitel 11 fasst die Rechtsgrundlagen zusammen, auf denen die Tätigkeit der Nationalbank beruht.

Der Anhang enthält eine Liste mit den wichtigsten Publikationen der Nationalbank, eine grafische Darstellung der Bilanz sowie ein Verzeichnis der Adressen.

Die Broschüre ist auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch über die Bibliothek der Nationalbank erhältlich und findet sich zusammen mit weiterführenden Informationen auch auf der SNB-Website (www.snb.ch, Publikationen).

Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank die Geld- und Währungspolitik des Landes. Ihr Auftrag lautet, die Geld- und Währungspolitik so zu gestalten, dass das Geld seinen Wert behält und sich die Volkswirtschaft gut entwickeln kann. Dieser Auftrag ist in der Verfassung und im Nationalbankgesetz verankert. Art. 99 der Bundesverfassung verpflichtet die Nationalbank, als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik zu führen, die dem Gesamtinteresse des Landes dient. Im Nationalbankgesetz (Art. 5 Abs. 1) wird dieser Auftrag präzisiert: «Die Nationalbank gewährleistet die Preisstabilität. Dabei trägt sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung.»

Entstehung der Zentralbanken

Ein gut organisiertes und stabiles Geldwesen ist eine wichtige Voraussetzung für das Gedeihen einer Volkswirtschaft. Mit der Entstehung moderner Nationalstaaten wurden die Schaffung von Geld und die Organisation des Geldwesens in der Regel öffentlichen Institutionen, den Zentralbanken, übertragen.

Die Zentralbanken der verschiedenen Länder haben unterschiedliche Wurzeln. Einige der ältesten Zentralbanken waren ursprünglich Staatsbanken, die dem Staat Kredite gewährten und das Staatsvermögen verwalteten. Andere wurden gegründet, um die Stabilität des Bankensystems zu erhöhen und den häufigen Bankenpaniken entgegenzuwirken.

Wieder andere Zentralbanken, so auch die Nationalbank, lösten private Notenbanken ab. In der Schweiz gab es im 19. Jahrhundert eine Reihe von Kantonalbanken und privaten Banken, die im Wettbewerb zueinander Banknoten herausgaben. Im Zuge der raschen Entwicklung der Schweizer Wirtschaft und ihrer zunehmenden Einbindung in die Weltwirtschaft deckten sich die Interessen der privaten Emissionsbanken immer weniger mit den Bedürfnissen der Volkswirtschaft. Dies spiegelte sich unter anderem in einer unzulänglichen Versorgung der Wirtschaft mit Banknoten wider. Die Stimmen, die für die Schaffung einer zentralen, mit dem Banknotenmonopol ausgestatteten Notenbank eintraten, mehrten sich. Im Jahr 1891 wurde ein Artikel in die Bundesverfassung aufgenommen, der die Emission von Banknoten zur alleinigen Sache des Bundes erklärte. Es dauerte aber noch 15 Jahre, bis das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank Anfang Januar 1906 in Kraft trat. Zuvor war das Projekt einer Staatsbank vom Volk abgelehnt worden. Im Juni 1907 nahm die Nationalbank ihre Tätigkeit als unabhängige Zentralbank auf.

**Geschichte der
Schweizerischen
Nationalbank**

Zur Zeit der Gründung der Nationalbank beruhte das Geld- und Währungswesen fast überall auf dem festen Verhältnis der Währungen zum Gold. In diesem Umfeld hatte die Nationalbank den Auftrag, «den Geldumlauf zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern». Sie war dabei verpflichtet, Banknoten auf Verlangen in Gold umzutauschen.

**Wandel des
Währungswesens**

Seither hat sich die Weltwirtschaft stark gewandelt. Gold spielt als Anker des internationalen Geld- und Währungssystems keine Rolle mehr, und die Banknoten haben im Vergleich zum Buchgeld an Bedeutung verloren. Gleich geblieben ist dagegen die Aufgabe der Nationalbank, ihre Geldpolitik so zu gestalten, dass der Wert des Geldes stabil bleibt und die Volkswirtschaft sich entfalten kann.



Die Schweizerische Eidgenossenschaft
wurde durch das Bundesgesetz
vom 1. Dezember 1848 und dem Vertrag
von 1849 mit Frankreich und Belgien
nach dem Krieg in den Jahren 1815-18
nach dem Frieden von Utrecht und dem Vertrag
von 1713 gebildet. Zürich war die
erste Hauptstadt.



Das geldpolitische Konzept

Preisstabilität ist eine wesentliche Voraussetzung für Wachstum und Wohlstand. Sowohl Inflation (ein anhaltender Anstieg des Preisniveaus) als auch Deflation (ein anhaltender Rückgang des Preisniveaus) beeinträchtigen die Entwicklung der Wirtschaft. Sie behindern die Funktion der Preise, Arbeit und Kapital zu einer möglichst produktiven Verwendung zu lenken, und führen zu Umverteilungen von Einkommen und Vermögen.

Das geldpolitische Konzept beschreibt, wie die Nationalbank ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen beabsichtigt. Es besteht aus drei Elementen: einer Definition der Preisstabilität, einer bedingten Inflationsprognose über die nächsten drei Jahre und einem Zielband für den Referenzzinssatz, den Libor (London Interbank Offered Rate) für dreimonatige Anlagen in Franken.

**Geldpolitisches
Konzept**

Die Nationalbank setzt Preisstabilität mit einem Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise von weniger als 2% pro Jahr gleich. Auch Deflation verletzt das Ziel der Preisstabilität. Mit ihrer Definition der Preisstabilität trägt die Nationalbank dem Umstand Rechnung, dass sie die Inflation nicht exakt steuern kann und der Konsumentenpreisindex die Teuerung tendenziell leicht überzeichnet.

**Definition der
Preisstabilität**

**Bedingte
Inflationsprognose**

Die von der Nationalbank vierteljährlich publizierte Inflationsprognose dient als Hauptindikator für den Zinsentscheid und als zentrales Element der Kommunikation. Die Inflationsprognose, die sich auf die nächsten drei Jahre bezieht, widerspiegelt die mittelfristige Ausrichtung der Geldpolitik. Die Nationalbank trägt damit dem Umstand Rechnung, dass Produktion und Preise auf geldpolitische Impulse mit teilweise beträchtlichen Verzögerungen reagieren. Neben der Inflationsprognose berücksichtigt die Nationalbank für ihren Entscheid eine Vielzahl von Indikatoren zur konjunkturellen und monetären Entwicklung im In- und Ausland sowie zur Finanzstabilität (siehe Kapitel 7).

Die Inflationsprognose der Nationalbank unterstellt, dass der Referenzzinssatz, der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung angestrebt wird, im Prognosezeitraum konstant bleibt. Es handelt sich somit um eine bedingte Prognose, die zeigt, wie die Nationalbank die Entwicklung der Konsumentenpreise bei unveränderter Geldpolitik sieht. Die Nationalbank ermöglicht damit der Öffentlichkeit, den künftigen geldpolitischen Handlungsbedarf abzuschätzen. Die publizierte Inflationsprognose der Nationalbank lässt sich nicht mit Prognosen von Banken oder Forschungsinstituten vergleichen, die in der Regel die erwarteten Zinsanpassungen einbeziehen.

**Zielband für den
Dreimonats-Libor**

Für den Referenzzinssatz – den Dreimonats-Libor in Franken – legt die Nationalbank ein Zielband fest, dessen Breite normalerweise einen Prozentpunkt beträgt. Die Nationalbank strebt grundsätzlich an, dass sich der Dreimonats-Libor in der Mitte des Zielbandes bewegt. Die Libor-Sätze entsprechen den durchschnittlichen aktuellen Zinskonditionen von wichtigen, in London tätigen internationalen Banken (zur Zukunft des Libors siehe Kapitel 3).

Die Nationalbank gewährleistet Preisstabilität, indem sie mit ihren geldpolitischen Operationen auf das Zinsumfeld einwirkt und es der jeweiligen Lage der Wirtschaft anpasst. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Realzinsen, d.h. die Nominalzinsen abzüglich der Teuerung. Im Allgemeinen hat eine Senkung der Realzinsen eine stimulierende und eine Erhöhung der Realzinsen eine dämpfende Wirkung auf die Nachfrage und die Preise von Waren und Dienstleistungen. Zentralbanken steuern zwar kurzfristige Nominalzinsen. Da sich die Teuerung aber in der kurzen Frist wenig verändert, beeinflussen sie damit auch die Realzinsen.

**Beeinflussung des
Zinsumfeldes**

Eine eigenständige, am Ziel der Preisstabilität orientierte Geldpolitik setzt grundsätzlich flexible Wechselkurse voraus. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Wechselkursentwicklung von der Nationalbank nicht beachtet wird. Veränderungen der Wechselkurse beeinflussen massgeblich die Inflations- und Konjunkturaussichten und wirken sich damit auf die geldpolitischen Entscheide der Nationalbank aus.

**Rolle des
Wechselkurses**

Befinden sich die Zinssätze auf sehr tiefen Niveaus, schränkt dies den Spielraum für weitere Zinssenkungen zunehmend ein. Will eine Zentralbank ihre Geldpolitik in einem solchen Umfeld weiter lockern, muss sie zu sogenannten unkonventionellen Massnahmen greifen. Die wichtigsten unkonventionellen Massnahmen der Nationalbank waren in den letzten Jahren die vorübergehende Festlegung eines Mindestkurses zum Euro, Devisenmarktinterventionen sowie die Einführung eines Negativzinses auf den Sichtguthaben, die Banken und andere Finanzmarktteilnehmer bei der Nationalbank halten.

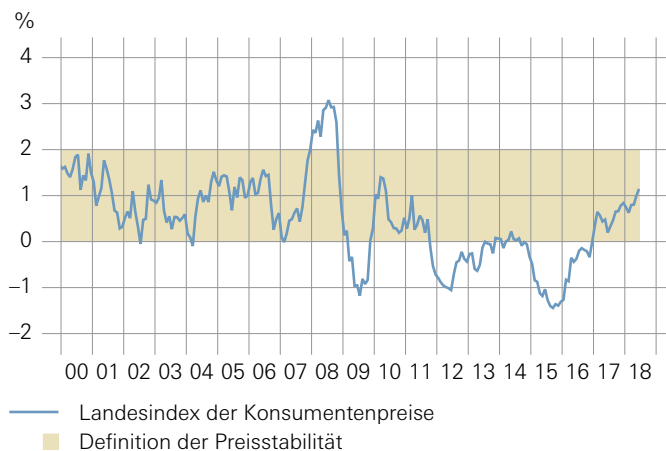
**Unkonventionelle
Massnahmen**

Vierteljährliche Lagebeurteilungen

Die Nationalbank führt in den Monaten März, Juni, September und Dezember eine vertiefte geldpolitische Lagebeurteilung durch. Gestützt darauf fällt sie einen geldpolitischen Entscheid. Die Nationalbank begründet ihren Entscheid in einer Medienmitteilung, die auch die bedingte Inflationsprognose enthält. Im Juni und Dezember erläutert die Nationalbank ihre Geldpolitik zusätzlich im Rahmen eines Mediengesprächs. Sie kann auch ausserhalb der vierteljährlichen Lagebeurteilungen jederzeit geldpolitische Massnahmen ergreifen, wenn es die Umstände erfordern. Die wirtschaftliche Entwicklung und die Hintergründe des geldpolitischen Entscheids werden im vierteljährlichen Bericht über die Geldpolitik dargelegt. Dieser wird im Quartalsheft publiziert.

KONSUMENTENPREISE

Veränderung gegenüber dem Vorjahr





Die Nationalbank setzt ihre Geldpolitik um, indem sie das Zinsniveau am Geldmarkt steuert. Als Referenzzinssatz dient ihr der Dreimonats-Libor. Die Nationalbank kann auf die Geldmarktsätze mit ihren Offenmarktoperationen Einfluss nehmen oder die Verzinsung der Sichtguthaben anpassen, welche die Banken und andere Finanzmarktteilnehmer bei ihr halten. Um die geld- und währungspolitischen Rahmenbedingungen zu beeinflussen, ist die Nationalbank bei Bedarf auch am Devisenmarkt aktiv.

Bedeutung und Zukunft des Libors

Der Libor ist seit langem der weltweit bedeutendste Referenzzinssatz am Geld- und Kapitalmarkt. Auch in der Schweiz wird er in Verträgen als Referenz verwendet, z.B. bei Hypotheken. Die auf dem Libor basierende Zinsswapkurve dient als Grundlage für die Preisfindung und Bewertung vieler Finanzinstrumente. Der Libor repräsentiert die Finanzierungsbedingungen von Banken am unbesicherten Geldmarkt. Er wird aufgrund von Meldungen von Banken ermittelt. Weil sich der Handel am unbesicherten Geldmarkt seit der Finanzkrise von 2007/2008 weltweit nicht mehr erholt hat, liegen den Meldungen für den Libor fast ausschliesslich Einschätzungen der Banken zugrunde. Im Sommer 2017 kündigte die britische Finanzmarktaufsicht an, den Fortbestand des Libors nach 2021 nicht mehr zu gewährleisten. Seither sind die Arbeiten für eine Ablösung des Libors international und national intensiviert worden.

SARON als Alternative zum Franken-Libor

In der Schweiz befasst sich die Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken mit der Suche nach einer Alternative zum Franken-Libor. Die Nationalbank führt das Fachsekretariat und veröffentlicht wichtige Dokumente der Arbeitsgruppe auf ihrer Website. Die Arbeitsgruppe empfahl den SARON (Swiss Average Rate Overnight) als Alternative zum Franken-Libor. Derzeit wird insbesondere untersucht, wie sich eine Umstellung auf den SARON am Kapital- und Derivatmarkt sowie am Kredit- und Depositenmarkt auswirkt. Seit 2017 existiert eine auf dem SARON basierende Zinsswapkurve, die künftig als Anker für die Preisfindung von Frankenkrediten dienen könnte.

Die Sichtguthaben (Giroguthaben) bei der Nationalbank sind die liquiden Aktiven einer Bank. Sie stehen unmittelbar für den Zahlungsverkehr zur Verfügung und stellen gesetzliche Zahlungsmittel dar. Die Banken halten Sichtguthaben zudem als Liquiditätsreserve und zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestreservenvorschriften. Die gesamten Sichtguthaben umfassen neben den Giroguthaben inländischer Banken auch die Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund auf Sicht, die Giroguthaben ausländischer Banken und Institutionen sowie die übrigen Sichtverbindlichkeiten. Wenn die Nationalbank ihre geldpolitischen Instrumente einsetzt, werden auch die Sichtguthaben beeinflusst.

Sichtguthaben
bei der Nationalbank

Mindestreserven

Mit der Mindestreservepflicht der Banken, die im Nationalbankgesetz verankert ist, wird eine minimale Haltung von Notenbankgeld sichergestellt. Zu den anrechenbaren Aktiven in Franken zählen die Umlaufmünzen, die Banknoten und die Sichtguthaben der Banken bei der Nationalbank. Das Mindestreserverfordernis beträgt derzeit 2,5% der massgeblichen Verbindlichkeiten. Diese berechnen sich als Summe aus kurzfristigen (bis 90 Tage), auf Franken lautenden Verbindlichkeiten und 20% der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform.

Grundsätzlich haben alle in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein domizilierten Banken Zugang zu den geldpolitischen Operationen der Nationalbank. Andere inländische Finanzmarktteilnehmer wie Versicherungen sowie Banken mit Sitz im Ausland können zu den geldpolitischen Operationen zugelassen werden, sofern dafür ein geldpolitisches Interesse besteht und sie zur Liquidität am besicherten Frankengeldmarkt beitragen.

Zugang zu den
geldpolitischen
Operationen

Geldpolitisches Instrumentarium

Die Geschäfte, welche die Nationalbank zur Umsetzung ihrer Geldpolitik durchführen darf, sind in Art. 9 des Nationalbankgesetzes geregelt. Die «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank über das geldpolitische Instrumentarium» beschreiben die Instrumente und das Verfahren, das zur Umsetzung ihrer Geldpolitik eingesetzt wird. Die Richtlinien werden durch Merkblätter ergänzt, die sich an die Geschäftspartner richten.

Offenmarktoperationen und stehende Fazilitäten

Die Nationalbank unterscheidet zwischen Offenmarktoperationen und stehenden Fazilitäten. Bei Offenmarktoperationen geht die Initiative zum Geschäftsabschluss von der Nationalbank aus, bei stehenden Fazilitäten dagegen von den Banken.

Zu den Offenmarktoperationen gehören Devisengeschäfte und Devisenswaps, Repogeschäfte sowie die Emission eigener Schuldverschreibungen (SNB Bills). Die Nationalbank kann die Offenmarktoperationen im Rahmen von Auktionen oder bilateralen Geschäften durchführen. Die Transaktionen am Geldmarkt werden in der Regel über eine elektronische Handelsplattform abgeschlossen.

Zu den stehenden Fazilitäten gehören die Engpassfinanzierungsfazilität und die Innertagsfazilität. Hier setzt die Nationalbank lediglich die Konditionen fest, zu denen die Geschäftspartner Liquidität beziehen können. Die Engpassfinanzierungsfazilität dient dazu, unerwartete Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Mit der Innertagsfazilität werden der Interbankenzahlungsverkehr im SIC-System und Devisentransaktionen im multilateralen Devisenabwicklungssystem (Continuous Linked Settlement) erleichtert (siehe Kapitel 5).

Devisengeschäfte und Devisenswaps

Die Nationalbank kann an den Finanzmärkten Fremdwährungen gegen Franken kaufen oder verkaufen. Die meisten Devisengeschäfte der Nationalbank sind entweder Kassa- oder Swapgeschäfte. Bei einem Devisenswap werden gleichzeitig der Kauf (Verkauf) von Devisen zum Kassakurs und der Verkauf (Kauf) dieser Devisen zu einem späteren Termin vereinbart. Die Nationalbank schliesst die Devisengeschäfte mit einem breiten Kreis von Gegenparteien im In- und Ausland ab.



Repogeschäfte

Bei einem liquiditätszuführenden Repogeschäft kauft die Nationalbank von einer Bank (oder von einem anderen zum Repogeschäft zugelassenen Marktteilnehmer) Wertpapiere (Effekten) und schreibt dieser den Gegenwert auf deren Girokonto gut. Gleichzeitig wird vereinbart, dass die Nationalbank der Bank Wertpapiere gleicher Gattung und Menge zu einem späteren Zeitpunkt zurückverkauft. Die Bank bezahlt der Nationalbank für die Dauer des Geschäfts einen Zins (Reposatz). Bei einem liquiditätsabschöpfenden Repogeschäft verkauft die Nationalbank der Geschäftsbank Wertpapiere und belastet den Gegenwert dem Girokonto der Bank. Gleichzeitig wird vereinbart, dass die Nationalbank die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt von der Bank zurückkauft. Die Nationalbank bezahlt der Bank für die Dauer des Geschäfts einen Zins (Reposatz).

Hohe Liquidität im Bankensystem

Die umfangreichen Devisenkäufe seit 2009, insbesondere aber zur Durchsetzung des Mindestkurses von September 2011 bis Januar 2015, führten dazu, dass die Liquidität im Bankensystem stark stieg. Dies kommt im derzeit hohen Niveau der bei der Nationalbank gehaltenen Sichtguthaben zum Ausdruck.

SNB Bills

Die Emission eigener Schuldverschreibungen in Franken (SNB Bills) ermöglicht der Nationalbank, Liquidität abzuschöpfen. Die Laufzeit kann bis zu einem Jahr betragen. Um die Liquidität wieder zu erhöhen, kann die Nationalbank SNB Bills über den Sekundärmarkt zurückkaufen.

SNB-repofähige Effekten

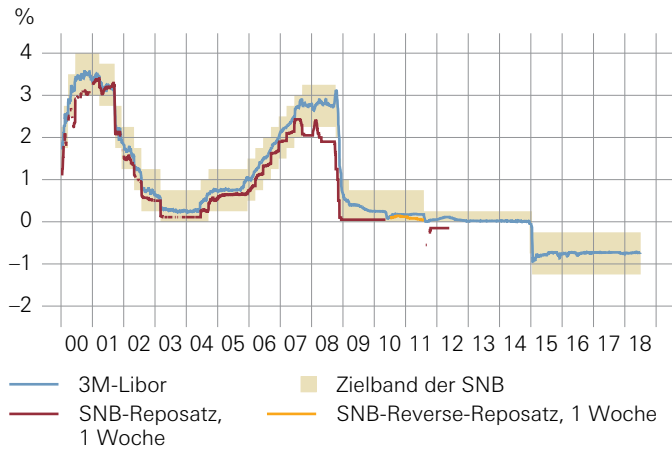
Die Nationalbank verlangt bei ihren Kreditgeschäften mit Banken und anderen Finanzmarktteilnehmern ausreichende Sicherheiten. Damit sichert sie sich gegen Verluste ab und gewährleistet die Gleichbehandlung ihrer Geschäftspartner. Die «Richtlinien der SNB über das geldpolitische Instrumentarium» beschreiben die Effekten, welche die Nationalbank als Sicherheiten akzeptiert. Das «Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten» konkretisiert die Kriterien für die Wertschriften, die bei Repogeschäften mit der Nationalbank geliefert werden können. Da die Nationalbank auch Banken mit Sitz im Ausland zu ihren geldpolitischen Operationen zulässt und der Bestand an Effekten in Franken beschränkt ist, akzeptiert sie auch Sicherheiten, die in Fremdwährungen denominiert sind. Die Nationalbank setzt hohe Mindestanforderungen an die Marktfähigkeit und Bonität von Effekten.

Das Nationalbankgesetz ermächtigt die Nationalbank in Art. 9, verzinsliche oder unverzinsliche Konten für Banken und andere Finanzmarktteilnehmer zu führen. Bis Januar 2015 waren die Sichtkonten (Girokonten) nicht verzinst. Seit dem 22. Januar 2015 erhebt die Nationalbank auf Sichtguthaben, die Banken und andere Finanzmarktteilnehmer bei ihr halten, einen Zins von $-0,75\%$, wobei sie den Kontoinhabern Freibeträge gewährt. Mit der Festlegung eines Zinssatzes auf Sichtguthaben und der Ausgestaltung der weiteren Konditionen beeinflusst die Nationalbank das Zinsniveau am Geldmarkt. Das Instrument wirkt über die Kosten der Liquiditätshaltung.

Verzinsung der
Sichtguthaben bei
der SNB

GELDMARKTSÄTZE

Tageswerte



Quelle: SNB

Die Gewährleistung der Bargeldversorgung

Die Nationalbank verfügt über das alleinige Recht (Monopol) zur Ausgabe von Banknoten. Sie versorgt die Wirtschaft mit Noten, die hohen Qualitäts- und Sicherheitsansprüchen genügen. Im Auftrag des Bundes nimmt die Nationalbank auch die Verteilung der Münzen wahr.

Die Versorgung der Wirtschaft mit Banknoten und Münzen erfolgt über die beiden Kassenstellen an den Sitzen in Bern und Zürich sowie über 14 Agenturen, die im Auftrag der Nationalbank von Kantonalbanken geführt werden. Die Nationalbank gibt die Banknoten und Münzen nach den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs aus, gleicht saisonale Schwankungen aus und zieht nicht mehr zirkulationsfähige Noten und Münzen aus dem Verkehr.

Ausgabe und Rücknahme von Banknoten und Münzen

Die Nationalbank wirkt hauptsächlich als Grossverteilerin der Noten und Münzen. Die Banken, die Post und die Bargeldverarbeiter besorgen die Feinverteilung des Bargeldes.

Die Schweizer Banknoten werden von der Firma Orell Füssli Sicherheitsdruck AG gedruckt. Das Prägen von Münzen ist Sache des Bundes und wird von der Swissmint, der Münzstätte der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern, vorgenommen.

Herstellung von Banknoten und Münzen

Die Nationalbank bestimmt die Nennwerte und die Gestaltung der Banknoten. Besondere Bedeutung kommt der Sicherheit der Noten zu. Aufgrund der raschen technologischen Entwicklung müssen die Banknoten laufend auf ihre Fälschungssicherheit überprüft werden. In Zusammenarbeit mit Dritten entwickelt die Nationalbank neue Sicherheitsmerkmale, die einen zeitgemässen und wirksamen Fälschungsschutz der Banknoten erlauben. Der Anteil der beschlagnahmten Fälschungen aus dem Notenumlauf ist im internationalen Vergleich klein.

Zwischen 2016 und 2019 setzt die Nationalbank gestaffelt die sechs Notenwerte der neuen Banknotenserie (9. Serie) in Umlauf. Bis Juli 2018 emittierte sie die 50-Franken-Note, die 20-Franken-Note und die 10-Franken-Note. Die Ausgabe der 200-Franken-Note erfolgt im August 2018. Die beiden letzten Notenwerte, die 1000-Franken-Note und die 100-Franken-Note, werden im Laufe des Jahres 2019 herausgegeben. Die Banknoten der 8. Banknotenserie bleiben bis auf Weiteres gesetzliches Zahlungsmittel.

Bedeutung des Bargeldes – Zahlungsmittelumfrage

Der Anteil der Transaktionen, die mit Bargeld abgewickelt werden, ist über die letzten Jahrzehnte hinweg in allen fortgeschrittenen Volkswirtschaften gesunken. Dennoch sind Banknoten ein wichtiges Zahlungsmittel geblieben. Die Schweiz weist im internationalen Vergleich einen hohen Notenumlauf auf. So befanden sich im Durchschnitt des Jahres 2017 Schweizer Banknoten im Wert von 76,5 Mrd. Franken im Umlauf. Der Notenumlauf entspricht damit rund 11% des nominalen Bruttoinlandprodukts.

Die Nationalbank führte im Jahr 2017 eine repräsentative Umfrage über die Nutzung der verschiedenen Zahlungsmittel durch. Sie zeigte, dass 70% der erfassten Zahlungen bar abgewickelt wurden. Wertmässig wurden 45% der Ausgaben mit Bargeld getätigt. Dieser Unterschied ist darauf zurückzuführen, dass für die Bezahlung kleiner Beträge besonders oft Bargeld verwendet wird. Bargeld wird aber auch für grössere Beträge eingesetzt: Gut ein Drittel der nicht regelmässig wiederkehrenden Zahlungen von mehr als 1000 Franken wurde bar beglichen. Die beiden grössten Stückelungen, die 1000-Franken- und die 200-Franken-Note, sind in der Schweiz verbreitet. Sie sind in erster Linie für seltener anfallende, teurere Anschaffungen wie Autos und Möbel sowie für das Begleichen von Rechnungen am Postschalter von Bedeutung. Die Eigenschaften von Bargeld als Zahlungsmittel (Akzeptanz, Kosten) werden als gut bis sehr gut wahrgenommen. Bargeld erfüllt für die privaten Haushalte in der Schweiz zudem eine wichtige Rolle als Wertaufbewahrungsmittel.

Die Rolle der Nationalbank im bargeldlosen Zahlungsverkehr

Die Nationalbank hat die Aufgabe, das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme zu erleichtern und zu sichern. Sie nimmt diese Aufgabe primär wahr, indem sie als Auftraggeberin und Systemmanagerin des Swiss Interbank Clearing (SIC-System, SIC) fungiert.

Das SIC ist das zentrale Zahlungssystem der Schweiz für Zahlungen in Franken. Über das SIC wickeln Banken und andere Finanzmarktteilnehmer sowohl ihre Interbankenzahlungen (auch Grossbetragszahlungen genannt) als auch einen grossen Teil der Retailzahlungen (Kleinbetrags- oder Kundenzahlungen) ab. Die Retailzahlungen werden hauptsächlich durch Zahlungsinstrumente wie Banküberweisungen und Lastschriften ausgelöst. Ebenso wird ein Teil der Verpflichtungen aus Kartentransaktionen gebündelt über das SIC unter den Teilnehmern des Systems verrechnet. Über das SIC-System versorgt die Nationalbank zudem den Frankengeldmarkt mit Liquidität (siehe Kapitel 3).

Swiss Interbank
Clearing (SIC)

Das SIC ist ein Echtzeit-Brutto-Zahlungssystem. Dies bedeutet, dass die Zahlungen einzeln und in Echtzeit unwiderruflich ausgeführt werden. Die Abwicklung der Zahlungen erfolgt über die Verrechnungskonten des SIC und verändert entsprechend die Kontostände auf den Girokonten bei der Nationalbank.

Die Nationalbank steuert das SIC als Auftraggeberin und Systemmanagerin. Sie legt den Teilnehmerkreis fest, versorgt das System mit Liquidität und bestimmt die Funktionalitäten und Abwicklungsregeln.

Mit dem Betrieb des SIC hat die Nationalbank die SIX Interbank Clearing AG – eine Tochtergesellschaft der SIX Group AG (SIX) – beauftragt. Die SIX ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Schweizer Banken, das die Schweizer Finanzmarktinfrastruktur betreibt.

Als systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastruktur wird das SIC von der Nationalbank überwacht (siehe Kapitel 7).

Verbindung des SIC zu SECOM und CLS

Das SIC verfügt über eine Verbindung zum Wertschriftenabwicklungssystem SECOM, das durch die SIX SIS AG betrieben wird. Diese Verbindung gewährleistet, dass bei der Wertschriftenabwicklung das Prinzip «Lieferung gegen Zahlung» angewendet wird. Dies bedeutet, dass die Übertragung der Wertschriften im SECOM nur stattfindet, wenn deren Bezahlung im SIC erfolgen konnte. Dadurch wird das Erfüllungsrisiko bei Wertschriftengeschäften beseitigt.

Bedeutsam ist ferner das Continuous Linked Settlement System (CLS), ein multilaterales Devisenabwicklungssystem, das die Abwicklungsrisiken im Devisengeschäft eliminiert. Die Abwicklung von Frankenverpflichtungen (gegen eine andere im CLS abgewickelte Währung) wird über eine Verbindung zwischen dem SIC und der CLS Bank, der Betreiberin des CLS, ermöglicht.

«Fintech»

Unter dem Stichwort «Fintech» (Kurzform für Finanztechnologie) erlebt die Finanzindustrie zurzeit einen Innovationsschub. Das Augenmerk der Nationalbank gilt dabei den möglichen Auswirkungen auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Der bargeldlose Retailzahlungsverkehr ist besonders stark von Innovationen tangiert. Da über das SIC-System neben Interbankenzahlungen auch Retailzahlungen abgewickelt werden, sind diese Entwicklungen für das SIC von Bedeutung. Als Auftraggeberin des SIC-Systems ist die Nationalbank bestrebt, zu Innovationen Hand zu bieten, sofern dadurch die Sicherheit und Effizienz des Systems nicht beeinträchtigt wird.

Die Verwaltung der Aktiven

Die Aktiven der Nationalbank erfüllen wichtige geld- und währungs- politische Funktionen. Sie bestehen im Wesentlichen aus Gold und aus Anlagen in Fremdwährungen sowie zu einem kleinen Teil aus Finanzaktiven in Franken. Die Höhe und Zusammensetzung der Aktiven wird durch die Bedürfnisse der Geld- und Währungs- politik und die geltende Währungsordnung bestimmt.

Die Anlagen in Fremdwährungen (Devisenreserven), das Gold sowie die Reserveposition und die Sonderziehungsrechte beim Inter- nationalen Währungsfonds (IWF) bilden die Währungsreserven der Schweiz. Bei den Devisenreserven handelt es sich im Wesentlichen um Anleihen und Aktien, die mehrheitlich in Euro und US-Dollar denominiert sind. Die umfangreichen Devisenkäufe, die zur Dämp- fung des anhaltenden Aufwertungsdrucks auf den Franken seit 2009 nötig waren, führten zu einem starken Anstieg der Devisenreserven. Das Gold hält die Nationalbank grösstenteils in Form von Barren und den Rest als Münzen. Die Sonderziehungsrechte erhält die Schweiz als Mitglied des IWF; sie werden von der Nationalbank verwaltet (zum IWF siehe Kapitel 8).

Währungsreserven

Funktion der Währungsreserven

Die Währungsreserven verschaffen der Nationalbank geld- und währungspolitischen Handlungsspielraum. Sie sind für die Schweiz als kleine und offene Volkswirtschaft mit einem inter- national wichtigen Finanzplatz von besonderer Bedeutung. Währungsreserven wirken vertrauensbildend und stabilisierend. Sie dienen der Vorbeugung und Überwindung von Krisen. Ihre Höhe ergibt sich im derzeitigen Umfeld weitgehend aus der Umsetzung der Geldpolitik.

Als Finanzaktiven in Franken hält die Nationalbank Franken- obligationen und gegebenenfalls Forderungen aus Repogeschäften (siehe Kapitel 3).

**Finanzaktiven
in Franken**

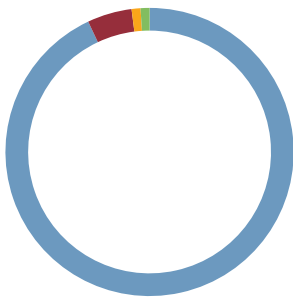
Anlagepolitik

Die Anlagen der Nationalbank erfolgen nach den Kriterien Liquidität, Sicherheit und Ertrag. Die «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank für die Anlagepolitik» beschreiben den Handlungsrahmen für die Anlagetätigkeit und den Anlage- und Risikokontrollprozess. Die Anlagen werden nach den Grundsätzen einer zeitgemässen Vermögensbewirtschaftung getätigt. Durch Diversifikation der Anlagen wird ein angemessenes Verhältnis zwischen Rendite und Risiko angestrebt.

Ein bedeutender Teil der Devisenreserven ist in sicheren und liquiden US-amerikanischen und europäischen Staatspapieren angelegt. Die mittlere Kapitalbindungsdauer (Duration) der zinstragenden Anlagen betrug Ende 2017 knapp fünf Jahre. Die Nationalbank investiert einen Teil der Mittel in weitere Währungen und Wertpapiere mit höherer erwarteter Rendite. Dazu gehören Unternehmensanleihen und Aktien ausländischer Emittenten. Mit den Aktienanlagen strebt die Nationalbank keine strategischen Ziele z.B. mit Blick auf Unternehmen und Branchen an. Sie verfolgt vielmehr einen möglichst neutralen, passiven Investitionsansatz, indem sie die einzelnen Aktienmärkte in ihrer Gesamtheit abbildet. In wenigen Fällen weicht die Nationalbank vom Grundsatz der vollständigen Marktabdeckung ab. So verzichtet sie auf Aktien mittel- und grosskapitalisierter Banken, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Zudem erwirbt die Nationalbank keine Aktien von Unternehmen, die grundlegende Menschenrechte massiv verletzen, systematisch gravierende Umweltschäden verursachen oder in die Produktion international geächteter Waffen involviert sind.

Eine breite Diversifikation bezüglich Währungen, Anlageklassen und Emittenten ermöglicht es der Nationalbank, bei einem ausgewogeneren Risikoprofil langfristig höhere Erträge zu erwirtschaften. Allerdings kann es aus übergeordnetem Interesse notwendig sein, bewusst bestimmte Risiken zu übernehmen und entsprechende allfällige Verluste zu tragen. So sichert die Nationalbank das Währungsrisiko nicht gegen eine Frankenaufwertung ab, weil dies geldpolitisch unerwünschte Folgen hätte. Um den finanziellen Risiken Rechnung zu tragen, benötigt die SNB Eigenkapital in angemessener Höhe. Sie stellt dies sicher, indem sie aus ihren Erträgen jährlich Zuweisungen an ihre Rückstellungen vornimmt.

STRUKTUR DER NATIONALBANKAKTIVEN



- Devisenanlagen **93%**
- Gold **5%**
- Wertschriften in Franken **1%**
- Weitere Aktiven **1%**

Total: 843 Mrd. Franken
Ende 2017



Der Beitrag der Nationalbank zur Finanzstabilität

Finanzstabilität bedeutet, dass die Teilnehmer des Finanzsystems, d.h. die Banken und die Finanzmarktinfrastrukturen, ihre Funktionen erfüllen können und gegenüber möglichen Störungen widerstandsfähig sind. Sie ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich die Volkswirtschaft gut entfalten kann und sich die Geldpolitik wirksam umsetzen lässt.

Das Nationalbankgesetz überträgt der Nationalbank die Aufgabe, zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen. Die Nationalbank nimmt diese Aufgabe wahr, indem sie die Gefahrenquellen für das Finanzsystem analysiert, die systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen überwacht und bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Schweiz mitwirkt. Ein spezielles Augenmerk gilt der Widerstandskraft der systemrelevanten Banken. Die Nationalbank veröffentlicht jährlich einen Bericht zur Finanzstabilität. Sie nimmt darin eine Einschätzung der Stabilität des Schweizer Bankensektors vor und bezieht Stellung zu den Entwicklungen und Risiken im gesamtwirtschaftlichen Umfeld und im Schweizer Bankensektor.

Gesetzlicher Auftrag

Bei der Schaffung stabilitätsfördernder Rahmenbedingungen arbeitet die Nationalbank auf nationaler Ebene mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) zusammen. Die Nationalbank nimmt eine systemische Sichtweise ein und konzentriert sich deshalb auf die makroprudenziellen Aspekte der Regulierung. Demgegenüber ist die FINMA u. a. für die institutsspezifische, d.h. die mikroprudenzielle Aufsicht zuständig. Auf internationaler Ebene ist die Nationalbank in verschiedenen Gremien vertreten, die sich mit Fragen der Finanzstabilität, der Finanzmarktregulierung und der Finanzmarktinfrastrukturen befassen.

Regulatorische Massnahmen zur Stärkung der Finanzstabilität

Ein zentrales Gremium für die Bankenregulierung ist der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, der im Jahr 2010 als Antwort auf die Finanzkrise die Basler Eigenkapitalvereinbarung revidiert hat (Basel III). So wurden die Eigenmittelanforderungen an Banken weltweit erhöht und quantitative Liquiditätsanforderungen eingeführt. Im Jahr 2017 wurde als letztes Element die Überprüfung der Standardansätze zur Messung der Kreditrisiken und der operativen Risiken abgeschlossen. Die Schweiz setzt die Vorgaben von Basel III schrittweise um. Die meisten Schweizer Banken müssen zusätzliches Eigenkapital halten. Systemrelevante Banken haben darüber hinaus besondere Eigenmittelanforderungen zu erfüllen. Zudem müssen sie speziellen Vorschriften im Bereich der Liquidität, der Risikoverteilung und der Notfallplanung genügen. Damit wird die Gefahr entschärft, dass eine Bank gerettet werden muss, die zu gross und für die Volkswirtschaft zu wichtig ist, um Konkurs zu gehen (Too-big-to-fail-Problematik). Diesem Ziel dienen auch Vorkehrungen, mit denen sichergestellt wird, dass die volkswirtschaftlich wichtigen Funktionen solcher Banken bei einem Konkurs fortgeführt werden können.

Basel III sieht zudem makroprudenzielle Massnahmen vor. Dazu gehört der antizyklische Kapitalpuffer. Im Falle seiner Aktivierung werden die Banken verpflichtet, ihr Eigenkapital zusätzlich zu den bestehenden Kapitalanforderungen temporär aufzustocken – und zwar abhängig von den Ungleichgewichten am Kreditmarkt. Der antizyklische Kapitalpuffer bezweckt somit, die Widerstandskraft des Bankensektors gegenüber den Risiken eines übermässigen Kreditwachstums zu stärken. Im Weiteren soll er einem übermässigen Kreditwachstum entgegenwirken. Vor dem Hintergrund zunehmender Ungleichgewichte am Hypothekar- und Immobilienmarkt aktivierte der Bundesrat auf Antrag der Nationalbank den antizyklischen Kapitalpuffer auf Hypothekarkrediten zur Finanzierung von Wohnliegenschaften in der Schweiz im Februar 2013 und erhöhte ihn im Januar 2014. Die Nationalbank beobachtet die Entwicklungen am Hypothekar- und Immobilienmarkt aufmerksam und prüft regelmässig, ob der Kapitalpuffer angepasst werden muss.

Bei der Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen konzentriert sich die Nationalbank auf diejenigen Zahlungssysteme, zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrer, von denen Gefahren für den Finanzsektor ausgehen können. Risiken entstehen beispielsweise, wenn operationelle, technische oder finanzielle Schwierigkeiten einer Finanzmarktinfrastruktur andere Finanzmarktinfrastrukturen oder Finanzintermediäre in Mitleidenschaft ziehen. Daraus können sich schwerwiegende Störungen an den Finanzmärkten ergeben. Betreiber solcher Infrastrukturen müssen Mindestanforderungen erfüllen, die in den Ausführungsbestimmungen zum Nationalbankgesetz (Nationalbankverordnung) definiert sind. Bei der Überwachung von Infrastrukturbetreibern, die über eine Banklizenz verfügen, arbeitet die Nationalbank mit der FINMA zusammen. Bei Finanzmarktinfrastrukturen mit Sitz im Ausland kooperiert sie mit den zuständigen ausländischen Behörden.

**Überwachung
von Finanzmarkt-
infrastrukturen**

Die Nationalbank leistet neben der Prävention auch einen aktiven Beitrag zur Bewältigung von Finanzkrisen. In einer Krise ist die Nationalbank für die Aufrechterhaltung der Liquiditätsversorgung verantwortlich. Unter Umständen muss sie zu diesem Zweck dem Markt viel Liquidität zur Verfügung stellen.

**Ausserordentliche
Liquiditätshilfe**

Falls nötig, kann die Nationalbank als Kreditgeberin in letzter Instanz (lender of last resort) auch ausserordentliche Liquiditätshilfe an einzelne Banken leisten. Voraussetzung dafür ist, dass die betroffene Bank für die Stabilität des Finanzsystems von Bedeutung sowie solvent ist und für die Liquiditätshilfe genügend Sicherheiten hinterlegen kann.



Die internationale Währungskooperation

Die internationale Währungskooperation hat zum Ziel, die Funktionsfähigkeit und Stabilität des internationalen Währungs- und Finanzsystems zu fördern und zur Überwindung von wirtschaftlichen Krisen beizutragen. Die Schweiz ist als Land mit einer eigenen Währung und einem bedeutenden Finanzplatz stark in die Weltwirtschaft integriert. Sie profitiert daher in besonderem Masse von einem stabilen internationalen Währungs- und Finanzsystem.

Im Rahmen der internationalen Währungskooperation engagiert sich die Nationalbank im Internationalen Währungsfonds (IWF), in der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), im Financial Stability Board (FSB) und in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Die Mitgliedschaft im IWF, im FSB und in der OECD erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Bund.

Der IWF setzt sich für die Stabilität des globalen Währungs- und Finanzsystems sowie für makroökonomische Stabilität und Finanzstabilität in seinen Mitgliedsländern ein. Er verfolgt und überprüft regelmässig die wirtschaftliche Entwicklung aller Mitglieder. Der IWF gewährt Kredite an Länder mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten, wofür er auf Mittel seiner Mitglieder zurückgreift. Die Schweiz nimmt ihren Einfluss über ihre Vertretung im Gouverneursrat, im Internationalen Währungs- und Finanzausschuss (IMFC) sowie im Exekutivrat wahr (siehe Textkasten «Die Schweiz im IWF»).

IWF

Die BIZ in Basel dient den Zentralbanken als Bank und ist seit bald 90 Jahren das Forum für ihre internationale Zusammenarbeit im Währungs- und Finanzbereich. Die Nationalbank arbeitet in verschiedenen Ausschüssen der BIZ mit. Dazu gehören der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen, der Ausschuss für das weltweite Finanzsystem sowie der Märkteausschuss.

BIZ

Die Schweiz im IWF

Die Schweiz ist seit 1992 Mitglied des IWF. Bund und Nationalbank nehmen die Mitgliedschaft gemeinsam wahr. Der Präsident des Direktoriums der Nationalbank vertritt die Schweiz im Gouverneursrat, dem obersten Entscheidungsgremium des IWF, der aus einem Vertreter jedes Mitgliedlandes besteht. Der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) ist eines von 24 Mitgliedern im Internationalen Währungs- und Finanzausschuss (International Monetary and Financial Committee, IMFC), dem wichtigsten Beratungsgremium des IWF. Die Schweiz bildet gemeinsam mit Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgistan, Polen, Serbien, Tadschikistan und Turkmenistan eine Stimmrechtsgruppe. Diese hat mit ihrem Exekutivdirektor einen der 24 Sitze im Exekutivrat inne, dem wichtigsten operativen Organ des IWF. Die Schweiz und Polen stellen den Exekutivdirektor bzw. den Stellvertretenden Exekutivdirektor im Zweijahresturnus. Die Stelle des Schweizer Exekutivdirektors wird abwechselnd von einem Vertreter des EFD und einem der Nationalbank besetzt. Das EFD und die Nationalbank legen die Politik der Schweiz im IWF fest und unterstützen den Exekutivdirektor der Stimmrechtsgruppe bei der Führung der Geschäfte.

FSB

Das FSB vereinigt die für die Finanzstabilität zuständigen nationalen Behörden, internationalen Organisationen und normgebenden Instanzen. Die Schweiz wird in der Plenarversammlung durch die Nationalbank und das EFD vertreten. Die Nationalbank ist zudem Mitglied des Steuerungsausschusses und des Ausschusses für die Beurteilung von Risiken. Die Vertretung der Schweiz in weiteren Ausschüssen und Arbeitsgruppen ist zwischen der FINMA, dem EFD und der Nationalbank aufgeteilt, die jeweils in enger Zusammenarbeit die Schweizer Position festlegen.

Die OECD setzt sich in verschiedenen Komitees für die Weiterentwicklung der wirtschafts-, sozial- und entwicklungspolitischen Beziehungen unter den 35 Mitgliedsländern ein. Gemeinsam mit dem Bund nimmt die Nationalbank die Mitgliedschaft im wirtschaftspolitischen Komitee, im Finanzmarktkomitee und im Statistikkomitee wahr.

OECD

Auf Einladung nimmt die Nationalbank zusammen mit dem Bund an den Treffen der Finanzminister und Zentralbankgouverneure der G20, der Gruppe von führenden Industrie- und Schwellenländern, teil und wirkt in den entsprechenden Arbeitsgruppen mit.

G20

Auf bilateraler Ebene arbeitet die Nationalbank mit anderen Zentralbanken und Behörden zusammen. Diese bilaterale Kooperation umfasst den Austausch zu Themen, die in internationalen Finanzinstitutionen debattiert werden, sowie die Teilnahme an den bilateralen Finanzdialogen mit anderen Ländern unter der Leitung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF). Darüber hinaus leistet die Nationalbank anderen Zentralbanken auf Anfrage technische Hilfe. Diese wird in der Regel in Form individueller Beratungsleistungen von Experten der Nationalbank vor Ort oder in der Schweiz erbracht. Ergänzend dazu engagiert sich die Nationalbank bei länderübergreifenden Aktivitäten, um den Austausch von notenbankspezifischem Fachwissen zwischen Zentralbanken zu fördern. Schliesslich kann die Nationalbank im Rahmen des Währungshilfegesetzes in Zusammenarbeit mit dem Bund Darlehen und Garantien zugunsten von internationalen Institutionen und Staaten leisten.

Bilaterale Kooperation

Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Verhältnis zum Bund

Die Nationalbank nimmt ihren geldpolitischen Auftrag unabhängig von Regierung und Parlament wahr. Diese Regelung widerspiegelt die Erfahrung, dass es Zentralbanken, die von der Politik unabhängig sind, besser gelingt, die Preisstabilität zu bewahren. Gegenstück zur Unabhängigkeit ist die Rechenschaftspflicht der Nationalbank gegenüber dem Bundesrat, der Bundesversammlung und der Öffentlichkeit.

Gesetzliche Verankerung der Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Nationalbank ist in der Bundesverfassung verankert. Sie umfasst verschiedene Aspekte, die im Nationalbankgesetz (NBG) konkretisiert werden. Die funktionelle Unabhängigkeit untersagt der Nationalbank und ihren Organen, bei der Wahrnehmung der geld- und währungspolitischen Aufgaben Weisungen von Bundesrat, Bundesversammlung oder anderen Stellen entgegenzunehmen (Art. 6 NBG). Die finanzielle Unabhängigkeit umfasst zum einen die Budgetautonomie der Nationalbank, die sich aus der Rechtsform der Nationalbank als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft ergibt, und zum anderen das Verbot der Gewährung von Krediten an den Bund (Art. 11 NBG). Damit ist dem Staat der direkte Zugriff auf die Notenpresse verwehrt. Die institutionelle Unabhängigkeit zeigt sich darin, dass die Zentralbank mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Organisation ausgestattet ist. Die personelle Unabhängigkeit der Nationalbank schliesslich wird dadurch sichergestellt, dass die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter während ihrer Amtsdauer nur abberufen werden können, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen haben (Art. 45 NBG).

Rechenschaftspflicht und Information

Als Gegengewicht zur Unabhängigkeit muss die Nationalbank gegenüber dem Bundesrat, der Bundesversammlung und der Öffentlichkeit Rechenschaft ablegen und Informationspflichten wahrnehmen (Art. 7 NBG). Mit dem Bundesrat erörtert die Nationalbank die Wirtschaftslage, die Geld- und Währungspolitik sowie Fragen der Wirtschaftspolitik des Bundes. Dafür trifft sich das Direktorium regelmässig mit dem Bundesratsausschuss für Finanzfragen. Für die Bundesversammlung verfasst die Nationalbank jährlich einen schriftlichen Bericht (Rechenschaftsbericht) über die Erfüllung

ihrer gesetzlichen Aufgaben und erläutert ihre Geldpolitik vor den zuständigen Kommissionen. Die Öffentlichkeit wird von der Nationalbank durch Medienmitteilungen, Mediengespräche und Referate orientiert, aber auch durch regelmässige Publikationen über ihre Geld- und Währungspolitik wie das Quartalsheft. Indem die Nationalbank ihre Politik erklärt und über die getroffenen Entscheide und deren Folgen Rechenschaft ablegt, wird ihre Tätigkeit transparent.

Da die Nationalbank eine öffentliche Aufgabe erfüllt, unterliegt ihre Verwaltung der Mitwirkung und Aufsicht des Bundes. So ernennt der Bundesrat die Mehrheit der Mitglieder des Bankrats (sechs von elf), darunter den Präsidenten und den Vizepräsidenten, sowie die drei Mitglieder und die drei stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums auf Vorschlag des Bankrats. Ferner genehmigt der Bundesrat das vom Bankrat erlassene Organisationsreglement der Nationalbank. Auch muss ihm die Nationalbank den Finanzbericht zur Genehmigung vorlegen, bevor er von der Generalversammlung abgenommen wird. Damit vergewissert sich die Landesregierung, dass die Nationalbank gut und effizient geführt ist.

**Mitwirkung und
Aufsicht des Bundes**

Die Nationalbank ist auch die Bank des Bundes (Art. 5 Abs. 4 und Art. 11 NBG). Sie wickelt den Zahlungsverkehr des Bundes mit dem In- und Ausland über dessen Girokonten bei der Nationalbank ab. Weiter wirkt sie bei der Emission von Geldmarktbuchforderungen und Bundesanleihen technisch und beratend mit. Die Nationalbank ist zudem die Zahlstelle für Coupons und Rückzahlungen von Bundesanleihen. Schliesslich verwaltet sie für den Bund Wertschriftendepots und führt Devisengeschäfte aus. Die Bankdienstleistungen für den Bund sind in einer Vereinbarung zwischen der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der Nationalbank geregelt.

Bank des Bundes



Die Nationalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft des Bundesrechts. Sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes nach den Vorschriften des Nationalbankgesetzes verwaltet. Die Aktien sind als Namenaktien ausgestaltet und werden an der Schweizer Börse gehandelt. Das Aktienkapital beträgt 25 Mio. Franken und ist zu gut der Hälfte im Besitz der öffentlichen Hand (Kantone, Kantonbanken usw.). Die übrigen Aktien befinden sich grösstenteils im Besitz von Privatpersonen. Der Bund besitzt keine Aktien.

Rückstellungen und Gewinnverteilung

Das Nationalbankgesetz enthält eine besondere Regelung für die Gewinnermittlung (Art. 30 NBG): Die Nationalbank bildet aus ihren Erträgen zuerst Rückstellungen, die es erlauben, die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten. Bei der Bildung von Rückstellungen orientiert sich die Nationalbank an der Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft, d.h. am Durchschnitt des nominalen Wirtschaftswachstums der vergangenen fünf Jahre. Auch die Risiken, die sich aus der verlängerten Bilanz ergeben, werden berücksichtigt. So wurde im Jahr 2011 die Rückstellung auf das Doppelte des nominalen Wirtschaftswachstums erhöht und im Jahr 2016 eine Mindestzuweisung von 8% des Bestandes der Rückstellungen am Ende des Vorjahres eingeführt. Der verbleibende Ertrag ist ausschüttbarer Gewinn. Art. 31 NBG sieht vor, dass der ausschüttbare Jahresgewinn, soweit er die Dividende von höchstens 6% des Aktienkapitals übersteigt, zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone ausgeschüttet wird.

Da die Erträge der Nationalbank stark schwanken, sieht das Nationalbankgesetz eine Verstetigung der Ausschüttungen vor. Die Höhe der jährlichen Ausschüttung an Bund und Kantone wird in einer Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Nationalbank festgehalten, welche die Glättung der Ausschüttung über mehrere Jahre bezweckt. Dazu führt die Nationalbank in ihrer Bilanz eine Ausschüttungsreserve. Gemäss der Vereinbarung für die Geschäftsjahre 2016–2020 erhalten Bund und Kantone zusammen jährlich grundsätzlich 1 Mrd. Franken, sofern die Ausschüttungsreserve dadurch nicht negativ wird. Wenn es die Ausschüttungsreserve zulässt, werden ausgefallene oder reduzierte Gewinnausschüttungen nachgeholt. Überschreitet die Ausschüttungsreserve 20 Mrd. Franken, wird der Ausschüttungsbetrag auf bis zu 2 Mrd. Franken erhöht.

Aufbauorganisation

Der Aufbau der Nationalbank ist im Nationalbankgesetz und im Organisationsreglement geregelt. Die Nationalbank hat je einen Sitz in Bern und Zürich sowie eine Niederlassung in Singapur. Daneben unterhält die Nationalbank in Basel, Genf, Lausanne, Lugano, Luzern und St. Gallen Vertretungen. Diese sind, wie die Sitze, für die Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung und die Erläuterung der Politik der Nationalbank in den Regionen zuständig. Für die Versorgung des Landes mit Noten und Münzen unterhält die Nationalbank 14 Agenturen, die von Kantonalbanken geführt werden.

Die Nationalbank ist in drei Departemente gegliedert. Die Organisationseinheiten des I. und des III. Departements befinden sich mehrheitlich in Zürich, diejenigen des II. Departements mehrheitlich in Bern. Die drei Departemente werden von je einem Mitglied des Direktoriums und dessen Stellvertreter geleitet.

Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt einmal jährlich, in der Regel im April, zusammen. Ihre Befugnisse sind wegen des öffentlich-rechtlichen Auftrags der Nationalbank im Vergleich zu privatrechtlichen Aktiengesellschaften stark eingeschränkt.

Der Bankrat beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Nationalbank. Er besteht aus elf Mitgliedern. Sechs Mitglieder, darunter der Präsident und der Vizepräsident, werden vom Bundesrat und fünf von der Generalversammlung gewählt. Der Bankrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungs-, einen Risiko-, einen Entschädigungs- und einen Ernennungsausschuss.

Bankrat

Das geschäftsleitende und ausführende Organ der Nationalbank ist das Direktorium. Es besteht aus drei Mitgliedern. Das Direktorium ist insbesondere zuständig für die Geld- und Währungspolitik, die Strategie zur Anlage der Aktiven, den Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems und die internationale Währungs Kooperation. Es vertritt die Nationalbank in der Öffentlichkeit.

Geschäftsleitung

Das Erweiterte Direktorium besteht aus den drei Mitgliedern und den drei stellvertretenden Mitgliedern des Direktoriums. Es ist zuständig für den Erlass der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung. Das Kollegium der Stellvertreter ist für die operative Betriebsführung verantwortlich und gewährleistet die Koordination in allen betrieblichen Angelegenheiten von departementsübergreifender Bedeutung.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag des Bankrats vom Bundesrat für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ende 2017 zählte die Nationalbank 902 Mitarbeitende, was 826 Vollzeitstellen entspricht. Es handelt sich dabei überwiegend um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fachrichtungen Volkswirtschaft, Recht, Bankwesen, Informatik und Technik. Zudem beschäftigte die Nationalbank 20 Auszubildende.

Personalbestand

Organigramm

Stand 1. Juli 2018

GENERALVERSAMMLUNG

REVISIONSSTELLE

BANKRAT

INTERNE REVISION

DIREKTORIUM

ERWEITERTES DIREKTORIUM

KOLLEGIUM DER STELLVERTRETER

I. DEPARTEMENT

Generalsekretariat

Sekretariat Bankorgane

Kommunikation

Dokumentation

Forschungskoordination und ökonomische Bildung

Volkswirtschaft

Geldpolitische Analysen

Inflationsprognosen

Konjunktur

Internationale Währungs Kooperation

Multilaterale Koordination

Internationale wirtschaftspolitische Analysen

Bilaterale Kooperation

Statistik

Zahlungsbilanz und Finanzierungsrechnung

Bankenstatistik

Publikationen und Datenbanken

Recht

Compliance

Human Resources

Liegenschaften und Dienste

II. DEPARTEMENT

Finanzstabilität

Bankensystem

Systemrelevante Banken

Überwachung

Bargeld

Fachsupport

Beschaffung und Logistik

Bargeldumlauf Ost

Bargeldumlauf West

Rechnungswesen

Controlling

Risikomanagement

Operationelle Risiken und Sicherheit

III. DEPARTEMENT

Geldmarkt und Devisenhandel

Geldmarkt

Devisen und Gold

Asset Management

Portfolio Management

Portfolio Trading

Operatives Bankgeschäft

Analysen Operatives Bankgeschäft

Middle Office

Back Office

Informatik

Bankanwendungen

Bankbetrieb

Statistisch-ökonomische Informationssysteme

Infrastruktur

Finanzmarktanalyse

Singapur

Der Auftrag der Nationalbank ergibt sich aus der Bundesverfassung (BV). Das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG) vom 3. Oktober 2003 mit seinen verschiedenen Ausführungserlassen und das Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) vom 22. Dezember 1999 stellen den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit der Nationalbank dar.

Bundesverfassung

Die Nationalbank hat gemäss Art. 99 BV eine Geld- und Währungspolitik zu führen, die dem Gesamtinteresse des Landes dient.

Art. 99 BV verankert zudem die Unabhängigkeit der Nationalbank und verpflichtet sie, aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven zu bilden, wobei ein Teil davon in Gold zu halten ist. Unabhängigkeit und Währungsreserven sollen mithelfen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wertstabilität des Geldes zu sichern. Schliesslich bestimmt die Bundesverfassung, dass die Nationalbank ihren Reingewinn zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone abzuliefern hat (zur Gewinnverteilung siehe Kapitel 10).

Nationalbankgesetz und Ausführungsbestimmungen

Die Tätigkeit der Nationalbank ist in erster Linie im Nationalbankgesetz geregelt. Es konkretisiert den verfassungsrechtlichen Auftrag (Art. 5 NBG), die Unabhängigkeit der Nationalbank (Art. 6 NBG) und die Rechenschafts- und Informationspflicht der Nationalbank gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit (Art. 7 NBG). Der Geschäftskreis der Nationalbank ist in Art. 9–13 NBG beschrieben.

Das Nationalbankgesetz enthält ferner die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Finanzmarktstatistiken (Art. 14–16 NBG), die Festlegung von Mindestreserven bei den Banken (Art. 17–18 NBG) und die Überwachung von systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen (Art. 19–21 NBG).

Die Einzelheiten zu diesen hoheitlichen Befugnissen finden sich in der Nationalbankverordnung (NBV), die durch das Direktorium erlassen wird, sowie im Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG).

Im Weiteren konkretisiert das Nationalbankgesetz die in der Bundesverfassung verankerte Verpflichtung der Nationalbank, aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven zu bilden. Es enthält in Art. 30 und 31 explizite Regeln zur Gewinnermittlung bzw. Gewinnverteilung.

Schliesslich legt das Nationalbankgesetz die Grundlagen der Organisation der Nationalbank fest (Art. 3 und 33–48 NBG). Einzelheiten dazu finden sich im Organisationsreglement (OReg) der Nationalbank, das vom Bankrat erlassen und vom Bundesrat genehmigt wird.

Zur Umsetzung der Geldpolitik verwendet die Nationalbank vorwiegend rechtsgeschäftliche Instrumente. Diese sind in Art. 9 NBG geregelt. Einzelheiten dazu finden sich in den «Richtlinien über das geldpolitische Instrumentarium» und in den «Richtlinien für die Anlagepolitik».

Das Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) legt den Franken als Währungseinheit fest und regelt die Eigenschaften von Währung und staatlichem Geld. Neben den Münzen und Banknoten gelten auch die auf Franken lautenden Sichtguthaben (Giroguthaben) bei der Nationalbank als gesetzliche Zahlungsmittel. Die Nationalbank definiert die Kriterien, nach denen Trägern des Zahlungsverkehrs Zugang zu einem Girokonto gewährt werden kann.

**Bundesgesetz über
die Währung und
die Zahlungsmittel**

Die Mitgliedschaft der Schweiz beim Internationalen Währungsfonds (IWF) und bei der Weltbankgruppe ist im Bundesgesetz über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods vom 4. Oktober 1991 geregelt. Dieses Gesetz regelt auch die Zusammenarbeit zwischen Bund und Nationalbank im Rahmen des IWF. So ernennt der Bundesrat die schweizerischen Vertreter beim IWF im Einvernehmen mit der Nationalbank. Das Verfahren zur Abgabe von Stellungnahmen der Schweiz im IWF ist in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Die Arbeitsteilung zwischen Nationalbank und Bund bei der Erteilung von internationalen Währungshilfekrediten ist im Bundesgesetz über die internationale Währungshilfe (Währungshilfegesetz, WHG) vom 19. März 2004 festgehalten. Die Nationalbank kann im Falle ernsthafter Störungen des internationalen Währungssystems vom Bundesrat beauftragt werden, Darlehen oder Garantien zu gewähren. Zu diesem Zweck ist ein Rahmenkredit von 10 Mrd. Franken vorgesehen. Die Nationalbank kann auch angefragt werden, einen Kredit an Spezialfonds des IWF zu gewähren. Für diese Art von Beteiligung muss bei der Bundesversammlung ein besonderer Verpflichtungskredit eingeholt werden.

Die Mitgliedschaft der Schweiz bei den Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) und den Neuen Kreditvereinbarungen (NKV) des IWF beruht auf besonderen Bundesbeschlüssen. Sie sehen vor, dass die Nationalbank an den Vereinbarungen teilnimmt und dem IWF die entsprechenden Kredite gewähren kann. Die Nationalbank beteiligt sich mit 5,5 Mrd. Sonderziehungsrechten an den NKV; dies entspricht zurzeit 7,7 Mrd. Franken.



Anhang

1 PUBLIKATIONEN UND INFORMATIONSMITTEL

Geschäftsbericht	Der <i>Geschäftsbericht</i> umfasst den Rechenschaftsbericht und den Finanzbericht. Im <i>Rechenschaftsbericht</i> legt die Nationalbank der Bundesversammlung Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben ab. Der <i>Finanzbericht</i> enthält den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Nationalbank mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Der Geschäftsbericht erscheint jeweils Anfang April auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch (Print und online).
Quartalsheft	Das <i>Quartalsheft</i> umfasst den <i>Bericht über die Geldpolitik</i> für die vierteljährliche Lagebeurteilung des Direktoriums sowie die <i>Konjunktursignale – Ergebnisse aus den Unternehmensgesprächen der SNB</i> . Es erscheint Ende März, Juni, September und Dezember auf Deutsch, Französisch, Italienisch (Print und online) und Englisch (online).
Bericht zur Finanzstabilität	Der <i>Bericht zur Finanzstabilität</i> enthält eine Einschätzung der Stabilität des Schweizer Bankensektors. Er erscheint jährlich im Juni auf Englisch und im August auf Deutsch und Französisch (Print und online).
Geldpolitisch wichtige Daten	Die Nationalbank publiziert wöchentlich die <i>Geldpolitisch wichtigen Daten</i> . Sie enthalten die Referenzzinssätze der Nationalbank, die «Swiss Average Rates» sowie Angaben zu den Sichtguthaben bei der Nationalbank und zu den Mindestreserven.
Statistische Publikationen	Jährlich erscheinen die Berichte <i>Die Banken in der Schweiz</i> , <i>Finanzierungsrechnung der Schweiz</i> , <i>Zahlungsbilanz und Auslandsvermögen der Schweiz</i> und <i>Direktinvestitionen</i> jeweils auf Deutsch, Französisch und Englisch (Print und online). Die Publikationsreihe <i>Historische Zeitreihen</i> beleuchtet verschiedene geldpolitische Themen aus einer langfristigen Perspektive und liefert dazu die entsprechenden Datenreihen (Print und online). Zudem stellt die Nationalbank ein umfangreiches Datenangebot auf ihrer Website und insbesondere auf ihrem Datenportal https://data.snb.ch zur Verfügung. Dort finden sich auch weitere Informationen zu den Statistiken der Nationalbank.

In den *Swiss National Bank Economic Studies* und in den *Swiss National Bank Working Papers* werden in loser Folge ökonomische Beiträge und Forschungsergebnisse publiziert. Sie erscheinen nur in einer Sprache, in der Regel auf Englisch. Der *Swiss National Bank Research Report* enthält einen Rückblick auf die Forschungstätigkeit der Nationalbank im vergangenen Jahr (jährlich, auf Englisch, nur online).

SNB Economic Studies
SNB Working Papers
SNB Research Report

Der *Umweltbericht/Nachhaltigkeitsbericht* enthält die Daten und Kennzahlen zum Ressourcenverbrauch und zu den Treibhausgas-Emissionen der Nationalbank. Er beschreibt die Grundlagen des Umweltmanagements der Nationalbank, erläutert ihre Strategie im Umgang mit dem Klimawandel und führt die konkreten Massnahmen und Projekte zur Verbesserung der Umweltleistung auf. Er wird auf Deutsch und Französisch veröffentlicht (Print und online). Ab 2018 wird der Umweltbericht durch einen Nachhaltigkeitsbericht zum betrieblichen Bereich abgelöst.

Umweltbericht/
Nachhaltigkeitsbericht

Die *Festschrift* der Nationalbank zu ihrem 100-Jahr-Jubiläum befasst sich mit der Geschichte der Nationalbank und verschiedenen geldpolitischen Themen. Sie ist auf Italienisch und Englisch im Buchhandel erhältlich; auf Deutsch und Französisch ist sie vergriffen. Alle vier Sprachversionen sind online verfügbar.

Die Schweizerische
Nationalbank
1907–2007

Die Schweizerische Nationalbank in Bern – eine illustrierte Chronik wurde aus Anlass des 100. Jahrestages der Einweihung des Hauptgebäudes am Bundesplatz 1 gemeinsam mit der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte GSK herausgegeben. Der zweisprachige Bildband (deutsch und französisch) ist im Buchhandel erhältlich und online verfügbar.

Die Schweizerische
Nationalbank in Bern –
eine illustrierte Chronik

Die Mitglieder des Direktoriums nehmen immer wieder in *Referaten* Stellung zu geld- und währungspolitischen Fragen.

Referate

Das Informationsmittel *Unsere Nationalbank* für Schulen und das breite Publikum gibt in leicht verständlicher Form Auskunft über die Nationalbank, ihre Geldpolitik, die Bedeutung der Preisstabilität, die Geschichte des Mindestkurses und weitere Themen. Sie ist in allen vier Sprachen auf <http://our.snb.ch> zu finden und zudem als Broschüre erhältlich (Print und online).

Unsere Nationalbank

**YouTube-Kanal/
Video-Angebot**

Auf ihrem *YouTube-Kanal* stellt die Nationalbank ein umfangreiches *Video-Angebot* zur Verfügung: Zahlreiche Filme zeigen die Gestaltungs- und Sicherheitsmerkmale sowie den Herstellungsprozess der neuen Banknoten. Der rund 15 Minuten lange Film «Die Schweizerische Nationalbank – was sie tut und wie sie handelt» gibt einen Einblick in die Nationalbank und ihre Geldpolitik. Die Filme sind auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch verfügbar. Zudem finden sich auf dem YouTube-Kanal die Video-Aufzeichnungen der Mediengespräche und der Generalversammlungen («Web-TV») sowie von Forschungsanlässen der SNB («Forschung-TV»). Der YouTube-Kanal und die einzelnen Filmangebote sind über die SNB-Website zugänglich.

Iconomix

Iconomix ist ein webbasiertes Bildungsangebot der Nationalbank mit Unterrichtsmaterialien zum Herunterladen und Bestellen. Es richtet sich an Lehrpersonen der Sekundarstufe II (Mittel- und Berufsfachschulen), die Wirtschafts- und Gesellschaftsfächer unterrichten, ist aber für die gesamte Öffentlichkeit frei zugänglich. *Iconomix* wird auf Deutsch, Französisch und Italienisch sowie teilweise auf Englisch angeboten. Es ist unter www.iconomix.ch verfügbar.

Glossar

Im *Glossar* werden wichtige Fachausdrücke aus der Welt der Finanzen und der Geld- und Währungspolitik erläutert. Es ist unter www.snb.ch auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch verfügbar.

Fragen und Antworten

In den *Fragen und Antworten* werden für die Nationalbank wichtige Themen behandelt. Sie sind unter www.snb.ch, Publikum, auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch verfügbar.

Bezugsstellen

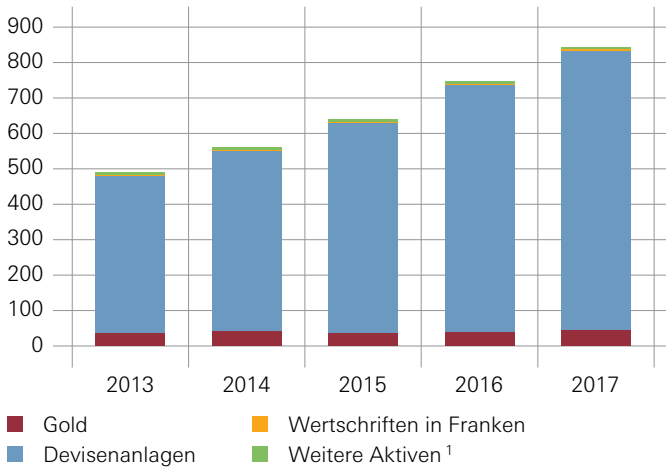
Die Publikationen und Informationsmittel können über die Bibliothek der Nationalbank bezogen werden. Sie sind auf www.snb.ch, Publikationen verfügbar. Die Publikationen zur Geschichte sind auf www.snb.ch, Die SNB/Geschichte/Publikationen zu finden. Die Referate werden auf www.snb.ch, Empfohlene Seiten/Referate, veröffentlicht.



2 BILANZ DER NATIONALBANK (AGGREGIERT)

AKTIVEN AM JAHRESENDE

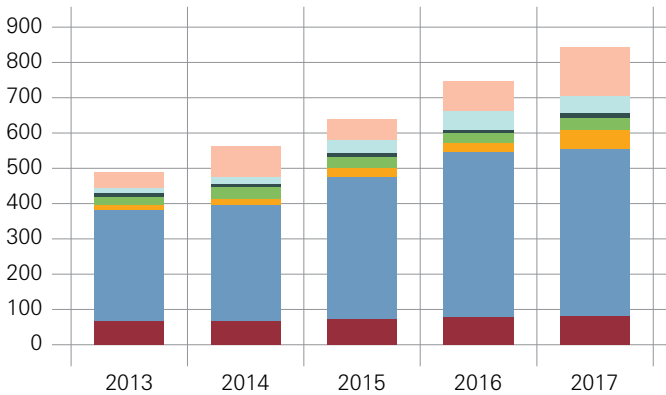
in Mrd. Franken



¹ Reserveposition beim IWF, Internationale Zahlungsmittel, Währungshilfekredite, Sachanlagen, Beteiligungen, Sonstige Aktiven.
Quelle: SNB

PASSIVEN AM JAHRESENDE

in Mrd. Franken



- Notenumlauf
- Girokonten inländischer Banken
- Girokonten ausländischer Banken und Institutionen
- Übrige Sichtverbindlichkeiten
- Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund
- Weitere Passiven¹
- Eigenkapital²

1 Verbindlichkeiten in Fremdwährungen, Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte SZR, Sonstige Passiven.

2 Rückstellungen für Währungsreserven, Aktienkapital, Ausschüttungsreserve (vor Gewinnverwendung), Jahresergebnis.

Quelle: SNB

3 ADRESSEN

Sitze	Bern	Bundesplatz 1 Postfach, 3003 Bern	Tel. +41 58 631 00 00 Fax +41 58 631 50 00 E-Mail snb@snb.ch
	Zürich	Börsenstrasse 15 Postfach, 8022 Zürich	Tel. +41 58 631 00 00 Fax +41 58 631 50 00 E-Mail snb@snb.ch
Vertretungen	Basel	Freie Strasse 27 Postfach, 4001 Basel	Tel. +41 58 631 40 00 E-Mail basel@snb.ch
	Genf	Rue de la Croix-d'Or 19 Postfach, 1211 Genf	Tel. +41 58 631 40 20 E-Mail geneve@snb.ch
	Lausanne	Avenue de la Gare 18 Postfach, 1001 Lausanne	Tel. +41 58 631 40 10 E-Mail lausanne@snb.ch
	Lugano	Via Pioda 6 Postfach, 6901 Lugano	Tel. +41 58 631 40 60 E-Mail lugano@snb.ch
	Luzern	Münzgasse 6 Postfach, 6007 Luzern	Tel. +41 58 631 40 40 E-Mail luzern@snb.ch
	St. Gallen	Neugasse 43 Postfach, 9004 St. Gallen	Tel. +41 58 631 40 70 E-Mail st.gallen@snb.ch
Agenturen	Die Schweizerische Nationalbank unterhält von Kantonalbanken geführte Agenturen in Altdorf, Appenzell, Chur, Freiburg, Genf, Glarus, Liestal, Luzern, Sarnen, Schaffhausen, Schwyz, Sitten, Stans und Zug.		
Niederlassung im Ausland	Singapur	8 Marina View #35-02 Asia Square Tower 1 Singapore 018960	Tel. +65 6580 88 88 E-Mail singapore@snb.ch

Bibliothek

Börsenstrasse 10
8001 Zürich

Tel. +41 58 631 11 50
Fax +41 58 631 50 48
E-Mail library@snb.ch

IMPRESSUM

Herausgeberin

Schweizerische Nationalbank
Generalsekretariat
Börsenstrasse 15
CH-8001 Zürich

Sprachen

Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch

Gestaltung

Interbrand AG, Zürich

Satz und Druck

Neidhart + Schön Group AG, Zürich

Copyright

Nachdruck und Verwendung von Zahlen und Texten zu nicht kommerziellen Zwecken unter Quellenangabe gestattet.

Soweit Informationen und Daten ersichtlich aus fremden Quellen stammen, sind Nutzer solcher Informationen und Daten verpflichtet, allfällige Urheberrechte daran zu respektieren und selbst entsprechende Nutzungsbefugnisse bei diesen fremden Quellen einzuholen.

Bildnachweis

Copyright Fotografien: SNB/BNS

Fotograf: Alexander Gempeler, Bern (S. 8, 13); G. Gerber und L. Bardill, Schiers (S. 47, 51); Michael Stahl, Bern (S. 32); Patricia von Ah, Zürich (S. 17)

Herausgegeben

13. Auflage, Juli 2018





SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA
BANCA NAZIUNALA SVIZRA
SWISS NATIONAL BANK

